

STATUTEN

des

Jagdverein _____¹

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Name und Sitz Unter dem Namen „_____²“, nachfolgend "Jagdverein" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in _____³.

§ 2

Zweck Der Jagdverein bezweckt die Ausübung der Jagd in einem oder mehreren aargauischen Jagdrevieren nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach weidmännischen Grundsätzen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft Natürliche Personen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung der Jagd berechtigt sind, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Die Mitglieder müssen für die Dauer der Pachtperiode im Besitz des aargauischen Jagdpasses sein⁴.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, durch Widerruf der Jagdberechtigung, durch Ausschluss von der Jagd und durch Jagdpassentzug.

¹ Vereinsname

² Vereinsname

³ Ort

⁴ (§ 5 Abs. 2 des Jagdgesetzes)

§ 5

Austritt Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit, ohne Beachtung einer Kündigungsfrist⁵, erfolgen⁶. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten / an die Präsidentin gerichtet werden.

§ 6

Ausschluss Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung innert 30 Tagen schriftlich an das Jagdschiedsgericht des Verbands Jagd Aargau gelangen. Es ist dem Mitglied freigestellt, stattdessen den ordentlichen Richter anzurufen.⁷

§ 7

Stellung ausgeschiedener Mitglieder Ausgeschiedene Mitglieder gemäss § 4 hievor haben - vorbehältlich spezieller Vereinbarungen - auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Für den Mitgliederbeitrag haften sie bis zum Ablauf des laufenden Pachtjahres.⁸

III. Mittel

§ 8

Mitgliederbeitrag; Weitere Mittel Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über

1. die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden;⁹
2. den Erlös aus verkauftem Wild.

⁵ Alternative: "sofort"

⁶ Variante Austritt "per Datum", z.B. per 31. März oder auf das Ende eines Kalenderjahres oder (anstatt eingeschrieben: schriftlich): "Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen."

⁷ Variante zu den Absätzen 1 und 2: "Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied jederzeit ohne Angabe eines Grundes ausschliessen." In diesem Fall kann der Ausschluss nicht wegen des Grundes angefochten werden.

⁸ Variante: "Für den Mitgliederbeitrag haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft."

⁹ Die Mitgliederbeiträge können in der Höhe begrenzt werden. Die Statuten können bspw. auch fixe Beiträge enthalten, eine Formel zur Berechnung oder sonstige nähere Angabe (also z.B. ", bestehend aus gleichmässigen Pachtzinsanteilen und einem Jahresbeitrag").

§ 9

Haftung Die Mitglieder des Jagdvereins haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus dem Pachtverhältnis und der kantonalen Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen des Jagdvereins (§ 5 Abs. 5 des Jagdgesetzes).¹⁰

Für alle übrigen Verbindlichkeiten des Jagdvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Jagdverein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.^{11 12}

IV. Organisation

§ 10

Organe Die Organe des Jagdvereins sind:

- die Mitgliederversammlung¹³
- der Vorstand
- die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher und deren Stellvertretung¹⁴¹⁵
- die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen¹⁶

§ 11

Mitgliederversammlung Das oberste Organ des Jagdvereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.¹⁷

¹⁰ Diese Norm gehört von Gesetzes wegen in die Statuten.

¹¹ Es steht dem Jagdverein frei zu regeln, ob für zivilrechtliche Forderungen (z.B. Mietzins für eine Jagdhütte etc.) nur das Vereinsvermögen haften soll oder ob auch die Mitglieder für diese Forderungen mithaften sollen.

Falls die Mitglieder auch für solche Schulden haften sollen, schlagen wir folgende Variante vor: "Für alle übrigen Verbindlichkeiten des Jagdvereins haften neben dem Vereinsvermögen auch die Mitglieder bis zum Maximalbetrag von Fr. _____ (Betrag) pro Mitglied."

Notfalls besteht auch die Möglichkeit, die Mitglieder durch eine Haftungsklausel in den einzelnen Verträgen (z.B. im Mietvertrag) mithaften zu lassen; in diesem Fall müssen aber alle Mitglieder den Vertrag mitunterzeichnen.

¹² Generell wird dem Jagdverein empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

¹³ andere mögliche Bezeichnungen: Generalversammlung, Vereinsversammlung, Gesellschafterversammlung

¹⁴ Es ist nicht zwingend, die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher als Gesellschaftsorgan aufzuführen, das kann jeder Jagdverein selber entscheiden. Die Gesellschaft ist in jedem Fall von Gesetzes wegen für die Jagdaufsicht in ihrem Revier verantwortlich (§ 31 Abs. 1 des Jagdgesetzes), unabhängig davon, ob der Jagdaufseher / die Jagdaufseherin in den Statuten als Organ aufgeführt wird oder nicht.

¹⁵ Zusätzlich kann hier wahlweise auch z.B. der Jagdleiter / die Jagdleiterin als Organ aufgeführt werden. Dann müssen die Aufgaben der Jagdleitung nachstehend aber wie bei den anderen Organen auch in § 27a definiert werden und es muss § 17 ergänzt werden.

¹⁶ Das Gesetz (Art. 69b ZGB) sieht nur in speziellen Fällen zwingend eine Revisionsstelle gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts vor, im Übrigen sind die Statuten und die Mitgliederversammlung in der Ordnung der Revision frei. Der Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin ist also in den meisten Fällen nicht zwingend erforderlich.

¹⁷ Der Zeitpunkt kann frei gewählt werden. Variante: "Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am _____ (Zeitpunkt) statt."

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder¹⁸ können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich¹⁹ spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich²⁰ bis spätestens auf Ende Dezember²¹ gestellt wurden.

§ 12

Vorsitz	Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Präsident / die Präsidentin und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
	Der Aktuar / die Aktuarin ²² führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und vom Aktuar / von der Aktuarin zu unterzeichnen.

§ 13

Beschlussfähigkeit	Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. ²³
--------------------	---

§ 14

Traktanden	Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
------------	--

§ 15

Stimmrecht	Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
------------	--

§ 16

Beschlussfassung	Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²⁴
------------------	---

¹⁸ Art. 64 Abs. 3 ZGB

¹⁹ Variante: "durch eingeschriebenen Brief"

²⁰ besser: "durch eingeschriebenen Brief", da sonst Beweisprobleme auftreten können

²¹ Datum frei wählbar

²² Alternative Bezeichnung: "Sekretär / Sekretärin"

²³ Als Variante kann auch ein anderes Quorum eingeführt werden, z.B. "mit einfachem Mehr".

²⁴ Es kann auch ein anderes Quorum gewählt werden.

Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident / die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Jagdvereins, für Statutenänderungen und für den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.²⁵

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten / seiner Ehegattin, seinem eingetragenen Partner / eingetragenen Partnerin oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und des Jagdvereins andererseits.²⁶

§ 17

Befugnisse/
Aufgaben der
Generalversammlung

Der Mitgliederversammlung kommen folgende unentziehbare Aufgaben zu²⁷:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten;
2. Beschluss über die Auflösung des Jagdvereins;
3. Aufsicht über die Organe des Jagdvereins, insbesondere Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin, des Kassiers / der Kassierin, des Aktuars / der Aktuarin, der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers sowie ihrer Stellvertretung²⁸;
4. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten / Präsidentin, der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Revisorenberichtes;
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern²⁹;
7. Sicherstellung der Jagdaufsicht im Revier gemäss § 31 des Jagdgesetzes;

²⁵ Andere Quoren sind möglich, die Aufzählung kann beliebig ergänzt oder gekürzt werden.

Da diese Bestimmung für kleine Vereine mit nur 3 Mitgliedern bedeutet, dass diese Beschlüsse einstimmig zu erfolgen haben, schlagen wir für kleine Jagdvereine folgende Formulierung vor:

Variante für Gesellschaften mit maximal 3 Mitgliedern:

"Für die Auflösung des Jagdvereins, für Statutenänderungen und für den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder."

²⁶ § 68 ZGB

²⁷ Mit Ausnahme der unübertragbaren Kompetenzen der Mitgliederversammlung (Ziffern 1-8, laut Gesetz Ziffern 1-3) können die Kompetenzen beliebig auf den Vorstand übertragen werden. Es können andererseits aber auch alle anderen aufgeführten Kompetenzen (Ziffern 9-13) in die Liste der unübertragbaren Kompetenzen aufgenommen werden.

²⁸ Wenn ein Jagdleiter / eine Jagdleiterin Organ ist, ist zu ergänzen: "sowie des Jagdleiters oder sowie der Jagdleiterin".

²⁹ Zusätzlich, wenn der Vorstand über den Ausschluss beschliesst: "Beschlussfassung über Ausschlussreurse"

8. Festsetzung einer allfälligen Entschädigung an die Jagdaufseherin oder den Jagdaufseher.

Sodann stehen der Mitgliederversammlung folgende Befugnisse und Aufgaben zu:

9. Regelung der Jagdplanung und des Jagdbetriebs im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften;
10. Wahl von Vertretern in andere Organisationen;
11. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
12. Beschluss über die Einladung von Jagdgästen;
13. Entscheid über alle Angelegenheiten des Jagdvereins, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 18

Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten / Präsidentin, dem Kassier / der Kassierin und dem Aktuar / der Aktuarin. Die Mitgliederversammlung kann ein oder mehrere Mitglieder mit diesen Funktionen betrauen.³⁰

Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.³¹

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, des Kassiers / der Kassierin und des Aktuars / der Aktuarin, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, selbst.

§ 19

Amts-dauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre³² gewählt und sind wieder wählbar.

§ 20

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

³⁰ Das heisst, der Vorstand kann auch nur aus einer einzigen Person bestehen, die alle Ämter (Präsident, Kassier und Aktuar) gleichzeitig ausübt.

³¹ Kann auch gelöscht werden; in diesem Fall müssen Vorstandsmitglieder nicht zwingend Mitglieder des Jagdvereins sein.

³² Andere Periode ist frei wählbar. Alternative: "4 Jahre".

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 21

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

§ 22

Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 23

Befugnisse/
Aufgaben des
Vorstands

Der Vorstand vertritt den Jagdverein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Jagdverein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied³³.

§ 24

Präsident / Präsidentin

Der Präsident / die Präsidentin ist Ansprechperson für die Behörden in sämtlichen jagdrechtlichen Angelegenheiten. Vorbehalten bleiben bestimmte Aufgaben der Jagdaufseherinnen bzw. Jagdaufseher.

Er / Sie ist verantwortlich für die administrativen Belange des Jagdvereins, die sich aus der Jagdgesetzgebung ergeben, insbesondere

1. Zustellung der Mitgliederliste sowie Meldung von Ein- und Austritten an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, an die betroffenen Gemeinden³⁴ und an Jagd Aargau;

³³ beliebige andere Konstellation, wie Einzelunterschrift des Präsidenten oder Kollektivunterschrift zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar etc.

³⁴ (§ 5 Abs. 4 des Jagdgesetzes)

2. Erfassen der Wildtierbestände und Liefern der für die Statistik erforderlichen Angaben³⁵;
3. Einholen von Zustimmungen (wie bspw. derjenigen der Gemeinden zur Jagdaufsicht³⁶);
4. Meldung der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers sowie deren Stellvertretung an die kantonale Jagdbehörde.

§ 25

Kassier Der Kassier / die Kassierin besorgt das Kassenwesen.

§ 26

Aktuar Der Aktuar / die Aktuarin führt Protokoll über die gefassten Gesellschaftsbeschlüsse und legt es der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 27

Jagdaufseherin /
Jagdaufseher Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Pachtperiode³⁷ eine Jagdaufseherin oder einen Jagdaufseher sowie eine Stellvertretung. Diese müssen nicht Mitglied des Jagdvereins sein.³⁸ Sie sind wieder wählbar.

Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher nehmen die Jagdaufsicht im Revier gemäss den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben wahr.

Der Präsident / die Präsidentin holt die Zustimmung der betroffenen Gemeinden zur Jagdaufsicht ein, die Inpflichtnahme erfolgt durch den Kanton (§ 31 Abs. 2 des Jagdgesetzes).

§ 28³⁹

Rechnungs-
Revisoren und -re-
visorin Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren⁴⁰ zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Jagdvereins und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Schlussbestimmungen

³⁵ (§ 15 Abs. 4 des Jagdgesetzes)

³⁶ (§ 31 Abs. 2 des Jagdgesetzes)

³⁷ frei wählbar, z.B. auch "für die Dauer von 4 Jahren" oder "für die Dauer von 2 Jahren"

³⁸ Das Gesetz verlangt nur einen Jagdaufseher / eine Jagdaufseherin und einen Stellvertreter (§ 31 Abs. 2 des Jagdgesetzes).

³⁹ Diesen § streichen, wenn ein Jagdverein keinen Revisor hat (der Revisor / die Revisorin ist meistens nicht zwingend, vgl. § 10)

⁴⁰ frei wählbar

§ 29

- Auflösung Die Auflösung des Jagdvereins erfolgt
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - von Gesetzes wegen bei Zahlungsunfähigkeit und bei Unmöglichkeit der statutengemässen Bestellung des Vorstandes;
 - durch richterliches Urteil bei widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck.

§ 30

Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung Die Auflösung des Jagdvereins durch Mitgliederversammlungsbeschluss kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gemäss § 16 hievor.

Im Falle der Fusion mit einem anderen Jagdvereins entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

§ 31

Liquidation im Falle der Auflösung des Jagdvereins Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.⁴¹

§ 32

Eintragung im Handelsregister Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

§ 33

Inkrafttreten Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom _____⁴² genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

_____, den _____⁴³, _____⁴⁴

⁴¹ Alternative: " Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist den Mitgliedern gemäss Verteilschlüssel der letzten Beitragsrechnung zuzuwenden."

⁴² Datum

⁴³ Ort

⁴⁴ Datum

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident / Die Präsidentin:

Der Aktuar / Die Aktuarin:

45

46

ENTWURF

⁴⁵ Name, Unterschrift

⁴⁶ Name, Unterschrift